

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 407
Bekanntmachungen .....	S. 407
Auf einen Blick .....	S. 410

### AUS DEM STADTRAT

#### Korrigierte Fassung der Einladung zum Rat:

#### EINLADUNG ZUR 1. SITZUNG DES RATES, DIENSTAG, 03.11.2020, 17.00 UHR, SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES

#### Tagesordnung Rat

##### Öffentliche Sitzung

- Bestellung des Schriftführers und seiner Stellvertreterin
- Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Rates
- Wahl der Bürgermeister/innen
- 3.1 Änderung des § 5 (1) der Hauptsatzung der Stadt Krefeld  
- Einbringung eines Antrages von Rh. Drabben vom 02.10.2020
- Einführung und Verpflichtung der Bürgermeister/innen
- Mitteilungen und Eingänge
- Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Ausschussgrößen
- Verteilung oder Zuteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Gemeindeordnung NRW
- Ehrungen der Stadt Krefeld gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung
- Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
- 9.1 Krefelder Kulturhilfsfonds (Richtlinie, Nachbewilligung)  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9271/20 DB) -
- 9.2 Förderung des Krefelder Brauchtums/  
"Soforthilfepaket Corona"  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9312/20 DB) -
- 9.3 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9287/20 DB) -

- 9.4 Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2019  
hier: Mehrbedarf für die Tagesbetreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9297/20 DB) -
- 9.5 Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2019  
hier: Mehrbedarf aufgrund der Ausbuchung nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9299/20 DB) -
- 9.6 Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2020  
hier: Nachträgliche Zuordnung der nachbewilligten Mittel für Reinigung und andere Aufwendungen zu den sachgerechten Innenaufträgen und Kostenarten  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9267/20 DB) -
- 9.7 Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2020  
hier: Erweiterung der Desktopvirtualisierung auf 600 Nutzer  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9319/20 DB) -
- 9.8 Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2020  
hier: Mehrauszahlungen für die Maßnahme Sanierung Rheindeich  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9283/20 DB) -
10. Anfragen

##### Nichtöffentliche Sitzung

- Mitteilungen und Eingänge
- Verkauf des Stiftungsobjektes Uerdinger Straße 2-8 / Philadelphiastraße 167-169  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Nr. 9255/20 DB) -
- Bericht des Oberbürgermeisters
- Anfragen

Krefeld, 26.10.2020  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

### BEKANTMACHUNGEN

**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜ-  
GUNG VOM 19.10.2020 ZUM ZWECKE DER  
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER AUS-  
BREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2  
– FESTSTELLUNG DER GEFÄHRDUNGSSTU-**

## FE 2 GEMÄSS § 15A ABSATZ 2 CORONA-SCHUTZVERORDNUNG (KREFELDER AMTSBLATT NUMMER 42 B VOM 19.10.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 15 a Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 wird wie folgt geändert:  
  
Die Angabe „31.10.2020“ wird durch die Angabe „01.11.2020“ ersetzt.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 unverändert.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer 1. tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite

[www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Krefeld, 30. Oktober 2020  
In Vertretung

Markus Schön  
Stadtdirektor

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.10.2020 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Anordnung

[1.] Für den Bereich innerhalb der Krefelder Wälle (Nordwall, Ostwall, Südwall und Westwall) und in den außerhalb dieses Bereiches liegenden Fußgängerzonen in der Innenstadt sowie in den Fußgängerzonen in den Stadtteilen Hüls, Traar und Uerdingen wird gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unter freiem Himmel angeordnet.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 02.11.2020 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Begründung

In den unter Ziffer I [1.] genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Ver-

pflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Krefeld, 30. Oktober 2020  
In Vertretung

Markus Schön  
Stadtdirektor

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

30.10. – 01.11.2020

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

06.11. – 08.11.2020

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an [KOD@Krefeld.de](mailto:KOD@Krefeld.de) informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.